

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Ungarischen Volksrepublik
zur Regelung
von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft

Die Deutsche Demokratische Republik und die Ungarische Volksrepublik sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß es auf ihren Hoheitsgebieten Personen gibt, die beide Vertragspartner entsprechend ihrer Gesetzgebung als ihre Bürger betrachten,

und

geleitet von dem Wunsch, die doppelte Staatsbürgerschaft dieser Bürger durch freiwillige Wahl zu beseitigen sowie zu verhindern, daß künftig doppelte Staatsbürgerschaft entsteht,

übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben als Bevollmächtigte ernannt:

der Vorsitzende des Staatsrates der
 Deutschen Demokratischen Republik
 Oskar Fischer
 Stellvertreter des Ministers für
 Auswärtige Angelegenheiten

der Präsidialrat der Ungarischen Volksrepublik
 György Körösi
 Stellvertreter des Ministers des Innern

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbarten:

Artikel 1

(1) Personen, die beide Vertragspartner auf Grund ihrer Gesetzgebung als ihre Bürger betrachten, können entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages durch Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung eine der beiden Staatsbürgerschaften wählen.

(2) Zur Abgabe der Erklärung sind nur volljährige Personen berechtigt.

(3) Diese Personen behalten durch die Abgabe der Erklärung nur die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, die sie gewählt haben.

Artikel 2

(1) Die im Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Personen sind berechtigt, die Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages abzugeben.

(2) Personen, die die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners wählen, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz haben, geben die Erklärung gegenüber dem für ihren Wohnsitz zuständigen staatlichen Organ ab.

(3) Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines der beiden Vertragspartner haben und die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners wählen, geben die Erklärung bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung dieses Vertragspartners ab.

(4) Personen, die auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates ihren Wohnsitz haben, geben die Erklärung bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung beziehungsweise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Vertragspartners ab, dessen Staatsbürgerschaft sie gewählt haben.

(5) Die schriftliche beziehungsweise mündliche Erklärung zu Protokoll ist in zweifacher Ausfertigung entsprechend den Rechtsvorschriften des Vertragspartners anzufertigen, dessen Staatsbürgerschaft gewählt wurde.

Artikel 3

(1) Personen, die nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber den im Artikel 2 genannten staatlichen Organen die Erklärung über die Wahl einer Staatsbürgerschaft abgegeben haben, behalten nach Ablauf dieser Frist nur die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz haben.

(2) Haben die im Absatz 1 genannten Personen ihren Wohnsitz außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragspartner, behalten sie nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages nur die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie vor der Ausreise in den dritten Staat ihren Wohnsitz hatten.

Artikel 4

(1) Für Minderjährige, die vor Inkrafttreten des Vertrages geboren wurden und die Staatsbürgerschaft beider Vertragspartner besitzen, können die Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung eine der beiden Staatsbürgerschaften wählen. Haben Minderjährige zu diesem Zeitpunkt bereits das 14. Lebensjahr vollendet, ist zur Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft auch deren Einwilligung erforderlich.